

# STADT BAD SALZUFLEN

Der Bürgermeister

# BESCHLUSS-VORLAGE

- öffentlich -

Aktenzeichen:	
federführend:	20 Haushalt
Antragsteller:	

Datum

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

02.07.2013

153/2013

Finanzielle Auswirkungen:

<b>Kostendeckungsvorschlag:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Rat	17.07.2013	

**Betreff:**

Jahresabschluss 2012

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat überweist den Jahresabschluss 2012 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 101 GO NW.

Dr. Wolfgang Honsdorf  
Bürgermeister

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NW hat die Stadt Bad Salzuflen zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht lt. § 95 Abs. 1 GO NW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NW wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und einen Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Versagung in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierzu lt. § 101 Abs. 8 GO NW zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt).

Der Rat stellt lt. § 96 Abs. 1 GO NW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest und beschließt über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages; ebenso beschliessen die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2012 wird in abgespeckter Version (d.h. ohne Teilrechnungen) zur Ratssitzung verteilt. Die Teilrechnungen werden ergänzend im Internet veröffentlicht und können bei Bedarf auch durch den Fachdienst Haushalt zur Verfügung gestellt werden.